VERORDNUNG (EWG) Nr. 15/88 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1987

zur Regelung der Einfuhr nach dem Vereinigten Königreich und Spanien vom bestimmten Textilwaren (Kategorie 13 bzw. Kategorie 10) mit Ursprung in China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2072/84 des Rates vom 29. Juni 1984 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4132/86 (2), insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2072/84 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Höchtsmengen festgesetzt werden können. Die Einfuhren nach dem Vereinigten Königreich und Spanien von bestimmten Textilwaren (Kategorie 13 bzw. Kategorie 10), die im Anhang aufgeführt sind, mit Ursprung in China, haben die in Absatz 3 dieses Artikels vorgesehene Höhe überschritten.

Nach Absatz 5 des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2072/84 wurde China am 25. September 1987 ein Konsultationsersuchen notifiziert.

In Erwartung des Abschlusses der beantragten Konsultationen wurden die Einfuhren nach dem Vereinigten Königreich und Spanien mit Verordnung (EWG) Nr. 3073/87 der Kommission (3) für die Zeit vom 25. September bis 24. Dezember 1987 provisorischen Höchstmengen unterworfen.

Im Laufe der Konsultationen, die am 15. und 18. Dezember 1987 stattfanden, wurden für die Einfuhren von Waren der Kategorie 13 nach dem Vereinigten Königreich und der Kategorie 10 nach Spanien für die Zeit vom 25. September bis 31. Dezember 1987 und für das Jahr 1988 Höchstmengen vereinbart.

Nach Absatz 13 des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2072/84 wird die Einhaltung der Höchstmengen durch ein System der doppelten Kontrolle nach Maßgabe ihres Anhangs V gewährleistet.

Die betreffenden zwischen dem 25. September 1987 und dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 3073/87 aus China ausgeführten Waren müssen von diesen Höchstmengen abgezogen werden.

Die Festlegung dieser Höchstmengen hindert nicht die Einfuhr von unter die Höchstmengen fallenden Waren, die vor dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung (EWG) Nr. 3073/87 aus China abgesandt wurden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vorbehaltlich des Artikels 2 gelten für die Einfuhren nach dem Vereinigten Königreich und Spanien von Waren der im Anhang aufgeführten Warenkategorien 13 bzw. 10 mit Ursprung in China die in diesem Anhang angegebenen Höchstmengen.

Artikel 2

(1) Waren nach Artikel 1, die keiner Beschränkung unterliegen und vor dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung (EWG) Nr. 3073/87 von China nach dem Vereinigten Königreich und Spanien ausgeführt und noch nicht zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, werden zum freien Verkehr abgefertigt, sofern ein Konnossement oder gleichwertiges Frachtpapier vorgelegt wird, aufgrund dessen nachgewiesen wird, daß die Waren tatsächlich innerhalb des genannten Zeitraums versandt worden sind.

(2) Die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EWG) Nr. 3073/87 von China nach dem Vereinigten Königreich und Spanien versandten Waren unterliegen weiterhin dem System der doppelten Kontrolle nach Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 2072/84.

(3) Alle ab 25. September 1987 aus China nach dem Vereinigten Königreich und Spanien versandten und zum freien Verkehr abgefertigten Warenmengen werden von den festgelegten Höchstmengen abgezogen. Diese Höchstmengen stehen jedoch der Einfuhr der unter diese Höchstmengen fallenden, aber vor Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 3073/87 aus China versandten Waren nicht entgegen.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 3073/87 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1988.

(1) ABl. Nr. L 198 vom 27. 7. 1984, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 383 vom 31. 12. 1986, S. 20.
(3) ABl. Nr. L 291 vom 15. 10. 1987, S. 10.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1987

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Vizepräsident

ANHANG

Höchstmengen vom 25. September bis 31. Dezember 1987

GRUPPE II B

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE Kennziffer (1987)	Warenbezeichnung	Drittländer	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 25. September bis 31. Dezember 1987
13	60.04 B IV b) 1 cc) 2 dd) d) 1 cc) 2 cc)	60.04-48, 56, 75, 85	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: Unterhosen und Slips, für Männer und Knaben; Schlüpfer und dergleichen für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen	China	UK	1 000 Stück	4 000

GRUPPE III B

10	60.02 A B	60.02-40	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, mit Kunststoff getränkt oder bestrichen	China	E	1 000 Paar	200
		60.02-50, 60, 70, 80	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als mit Kunststoff getränkt oder bestrichen				

Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1988

GRUPPE II B

Kategorie Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Drittländer	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1988
13	6107 11 00 6107 12 00 6108 21 00 6109 22 00	Unterhosen und Slips, für Männer und Knaben; Schlüpfer und dergleichen für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge); aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen	China	UK	1 000 Stück	30 000

GRUPPE III B

Kategorie Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Drittländer	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1988
10	6111 10 10 6111 20 10 6111 30 10 ex 6111 90 00 6116 10 10 6116 10 90 6116 91 00 6116 92 00 6116 93 00 6116 99 00	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, mit Kunststoff getränkt oder bestrichen Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als mit Kunststoff getränkt oder bestrichen	China	E	1 000 Paar	1 100